

# Bündnis für Freiheit und Demokratie

- BFD -

- unabhängige Wählervereinigung -

Beitrags- und Finanzordnung zur Bundessatzung (BFO)

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung der BFD am 20. Juni 2010 in Eichenzell

## I. Finanz- und Haushaltsordnung

### § 1 Finanzplanung

- 1) Die Bundes- und die Landesverbände stellen *Finanzpläne* für das Folgejahr auf. Diese geben Auskunft über den voraus geschätzten jährlichen Finanzbedarf und den jeweiligen Deckungsvorschlag.
- 2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern aufgestellt und dem Vorstand jeweils bis zum 31. März eines Jahres zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Dies gilt auch für die Fortschreibung.
- 3) Die Finanzplanungen werden in einer Finanzkommission abgestimmt, die aus dem Bundes- und den Landesschatzmeistern besteht. Vorsitzender ist der Bundesschatzmeister.

### § 2 Haushaltsplanung

- 1) Die Bundes - und die Landesverbände stellen rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres einen *Haushaltsplan* auf, der vom jeweiligen Vorstand mindestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres beraten und beschlossen werden muss.
- 2) Der Haushaltsplan wird vom Bundesschatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Bundesgeschäftsführer – sonst den Bundesvorsitzenden – entworfen und bedarf zur Vorlage an den Bundesvorstand in jedem Fall der Zustimmung der Bundesvorsitzenden. Entsprechendes haben die Landesverbände in ihren Finanzordnungen festzulegen.
- 3) Der Bundesschatzmeister ist für den Vollzug des Haushaltsplanes verantwortlich. Er hat sicherzustellen, dass ausgabenwirksame Beschlüsse nur umgesetzt werden, wenn dafür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Sind dazu einzelne Haushaltspositionen in nennenswertem Umfang umzuschichten, so bedarf dies einer gesonderten Beschlussfassung durch den Bundesvorstand, in Eilfällen durch das Bundespräsidium.
- 4) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes zur Finanzierung der planmäßigen Ausgaben Kredite aufzunehmen, die spätestens zum Ende des Rechnungsjahres zurückzuzahlen sind. Alle Kredite bedürfen der vorausgehenden Zustimmung des Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit.

## II. Ausgabendeckung

### § 3 Einnahmen

- 1) Die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Mittel werden durch Sonderbeiträge, Umlagen, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- 2) Einnahmen im Sinne des Gesetzes ist jede dem Verein zufließenden Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für den Verein geworben wird, durch andere.

### § 4 Mitgliedsbeiträge (entfällt vorläufig; Mitgliedsbeiträge werden derzeit nicht erhoben)

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich jeweils zum Ersten des Quartals fällig, er ist unaufgefordert abzuführen. Erwünscht ist eine halb- oder ganzjährige Zahlungsweise, um bessere Planungssicherheit im Haushalt zu haben.
- 3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Sonderbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Ein *erhöhter Beitrag* kann auf freiwilliger Basis (als Orientierung ca. 1 % des Nettoeinkommens) gezahlt werden.
- 4) In begründeten Ausnahmefällen kann der aufnehmende Landesverband einen verminderten Beitrag festlegen. Er muss jedoch mindestens den Regelanteil des Bundesverbandes gewährleisten.
- 5) Der Verein sieht derzeit davon ab, einen verpflichtenden, regelmäßigen Mitgliedsbeitrag zu erheben, somit ist § 4 bis auf Widerruf außer Kraft gesetzt.

### § 5 Sonderbeiträge und Umlagen

- 1) Die Höhe der Sonderbeiträge wird von dem Organ festgesetzt, das die Betroffenen als Kandidaten gewählt hat.
- 2) In Ausnahmefällen können die Bundes- bzw. die Landesverbände einmalige Umlagen festlegen. Diese werden dem Grunde und der Höhe nach von dem Bundesversammlung, bzw. den Landesversammlungen auf Vorschlag des Bundesvorstandes, bzw. des jeweiligen Landesvorstandes beschlossen. Die Finanzordnungen der Landesverbände können ihren Untergliederungen entsprechende Rechte einräumen.

### § 6 Spenden

- 1) Der Verein und seine Gebietsverbände sind zur Entgegennahme von Spenden berechtigt. Unzulässige Spenden im Sinne des Vereinsrechts sind zurückzuweisen. Gleichwohl rechtswidrig erlangte Spenden sind unverzüglich an den Bundesschatzmeister zur sofortigen Übergabe weiterzuleiten.
- 2) Spenden im Sinne der Finanzordnung sind alle in Geld oder geldwerten Gütern bestehenden Leistungen, die ein Dritter der Partei oder einem Mitglied für Zwecke des Vereins unentgeltlich zur Verfügung stellt. Als Spende gelten auch Leistungen von Mitgliedern, soweit sie nach § 10 Absatz 1 Einkommenssteuergesetz Spenden darstellen.

## **§ 7 Sondervermögen**

- 1) Der Verein, seine nachgeordneten Gliederungen, Vereinigungen und Organisationen können, nach vorheriger Zustimmung durch den Bundesvorstand, Immobilien erwerben und verwalten sowie Wirtschaftsunternehmen und sonstige Vermögensträger unterhalten.
- 2) Der Bundesschatzmeister kann an allen Sitzungen der Aufsichtsgremien der von den ihm nachgeordneten Bereich sowie der Vereinigungen und Organisationen des Vereins unterhaltenen Wirtschaftsunternehmen und sonstiger Vermögensträger teilnehmen. Er kann sich zu jeder Zeit über deren Vermögensstand und Geschäftslage unterrichten.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Schatzmeister in entsprechenden Unternehmungen ihrer Organisationsstufe.

## **§ 8 Reisekostenregelung**

Mitglieder des Vereins, die im Auftrag des Vorstandes ihres Gebietsverbandes oder in ihrer Eigenschaft als Funktionsträger Fahrten / Reisen unternehmen, können Reisekosten in Anspruch nehmen. Die Bemessung der Reisekosten richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung der Reisekostenstufe B. Diese Reisekostenberechnungsgrundlage wird angewendet insbesondere für:

- 1) Fahrtkosten,
- 2) Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung,
- 3) Tagegeld sowie
- 4) Übernachtungsgeld.

## **§ 9 Aufteilung der Einnahmen**

- 1) Die Bundesversammlung beschließt die Verteilung der Beitragsanteile an die Organisationsstufen.
- 2) Der Bundesschatzmeister überweist den Landesverbänden Ihre Beitragsanteile vierteljährlich, jeweils bis zum 15. des 1. Monats im folgenden Quartal.
- 3) Sonderbeiträge stehen der Organisationsstufe zu, deren Organ einen betreffenden Mandatsträger zum Kandidaten bestimmt hat. Umlagen verbleiben bei der sie beschließenden Organisationsstufe.
- 4) Spenden stehen dem empfangenden Gebietsverband zu. Entsprechendes gilt für geldwerte Leistungen, die in vollem Umfang bei dem Gebietsverband bzw. dem Verein verbleiben, für den sie erbracht wurden.

### III. Buchführung und Rechnungslegung

#### § 10 Buchführung

- 1) Die Vorstände des Vereins und seiner Gliederungen sind zur Buchführung verpflichtet.
- 2) Die Rechnungsunterlagen sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

#### § 11 Unrichtigkeit des Rechenschaftsberichts

- 1) Werden im Rahmen von Prüfungen Unrichtigkeiten in einem Rechenschaftsbericht festgestellt, so ist dieser Tatbestand unverzüglich dem Bundesschatzmeister anzuzeigen.
- 2) Die Landesverbände, die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen des Vereins auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem BFD im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Schäden verursachen. Das BFD kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen
- 3) Werden unrichtige Angaben erst entdeckt, wenn der Bundesrechenschaftsbericht bereits vorliegt, so ist der Verein unverzüglich und umfassend zu informieren.

#### § 12 Rechnungslegung

- 1) Die Landesverbände legen dem Bundesverband bis 31.07. und 31.01. die Kassenführung unaufgefordert vor.
- 2) Die Landesverbände legen ihren Rechenschaftsbericht spätestens bis zum 31.03. des neuen Jahres für das vergangene Jahr dem Bundesschatzmeister vor. Den Rechenschaftsberichten sind die dazugehörigen Unterlagen und Belege beizufügen.
- 3) Die Halbjahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte sind vom Schatzmeister und dem Vorsitzenden der jeweiligen Gliederung zu unterschreiben.

#### § 13 Rechenschaftspflicht

- 1) Der Bundesschatzmeister legt jährlich dem Bundesvorstand den Rechenschaftsbericht des Vereins vor, welcher deren Einnahmen und Ausgaben, die Vermögensrechnung sowie weitere gesetzlich geforderte Angaben enthält. Der Bundesvorstand beschließt über den Rechenschaftsbericht.
- 2) Der Rechenschaftsbericht des Vereins muss den Vorschriften des Gesetzes sowie etwaigen weiteren gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 3) Der Bundesvorstand lässt alle satzungsmäßigen und gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen bis spätestens 31. Juli des auf das Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres vornehmen.
- 4) Den *Wirtschaftsprüfern*, die den Rechenschaftsbericht gemäß Gesetz prüfen, ist auf Verlangen – auch von den Landesverbänden – jederzeit volle Akteneinsicht zu gewähren. Von ihnen festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich auszuräumen.

## § 14 Rechnungsprüfer

- 1) Die Rechnungsprüfer prüfen den vom Vereinsvorstand beschlossenen Rechenschaftsbericht ausschließlich nach den Kriterien des Vereinsgesetzes. Die Rechnungsprüfer können von den ihnen zu prüfenden und allen nach geordneten Organisationsstufen jederzeit volle Akteneinsicht verlangen.
- 2) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie müssen dem **Bündnis für Freiheit und Demokratie / BFD** angehören.
- 3) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand der zu prüfenden Gebietskörperschaft angehören, noch in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen oder von diesem regelmäßig Einkünfte beziehen. Sie sind zu gewissenhafter Amtsausübung und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 4) Die Rechnungsprüfer fertigen einen Prüfungsbericht, den der Vorstand an die Mitgliederversammlung weiterzuleiten hat. Im Prüfungsbericht aufgeführte Beanstandungen sind unverzüglich auszuräumen.

## IV. Haftung

### § 15 Haftung für Verbindlichkeiten

- 1) Der Bundesvorstand und das Präsidium dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- 2) Im Innenverhältnis haftet das BFD für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn der Verein dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- 3) Im Übrigen haften die einzelnen Organisationsstufen im Innenverhältnis für die von ihnen eingegangenen Verbindlichkeiten und das von ihnen zu vertretende Fehlverhalten.
- 4) Aufträge aller Organisationsstufen dürfen nur von den satzungsgemäß zuständigen Organen erteilt werden, wenn eine finanzielle Deckung vorhanden ist. Mitglieder des BFD, die ohne einen solchen Auftrag durch die zuständigen Organe eine wirtschaftliche Verpflichtung eingehen, haften dafür persönlich.

## V. Schlussbestimmungen

### § 16 Schatzmeister

Die Schatzmeister vertreten den Verein bzw. ihren Landesverband in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten nach außen.

## **§ 17 Quittungen**

- 1) Spendenquittungen werden von den Schatzmeistern des Vereins bzw. den Landesverbänden ausgestellt, in deren Verantwortungsbereich die Spende aufgekommen ist. In einer Übergangszeit stellt nur der Bundesschatzmeister diese Quittungen aus.
- 2) Für Mitgliederleistungen gemäß § 6 Absatz 2 die in Form von Sach- oder geldwerten Leistungen gewährt wurden, ist eine Spendenquittungen nur auszustellen, wenn ein Rechtsanspruch auf Kostenerstattung bestand. Der Wert ist nachzuweisen. Eine Spendenquittung darf über Kostenerstattungsansprüche nur für dasjenige Kalenderjahr ausgestellt werden, vor dessen Ablauf ordnungsgemäß abgerechnet wurde.

## **§ 18 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 19 Rechtsnatur**

Die Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung.

**Beschlossen auf der Bundesmitgliederversammlung am 20. Juni 2010 in Eichenzell.**

Der Bundesvorstand